



Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und KonsumentInnenenschutz

Organisationseinheit: BMG - II/A/6 (Legistik in der  
Kranken- und Unfallversicherung)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Doris Seier  
E-Mail: doris.seier@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4145  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-91920/0031-II/A/6/2010  
Datum: 16.11.2010  
Ihr Zeichen:

[stimmungen@bmask.gv.at](mailto:stimmungen@bmask.gv.at)

## **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ASVG, GSVG, BSVG und APG geändert werden (BMASK-Teil des BBG 2011 bis 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf den am 28. Oktober übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Teil des Budgetbegleitgesetzes 2011 bis 2014) und nimmt dazu Stellung wie folgt:

### **- Zur Vereinheitlichung der Zuzahlungen bei Rehabilitations- und Kuraufhalten (Art. 1 Z 1, 8, 9, 39 und 44, Art. 2 Z 7, 8, 26 und 31 sowie Art. 3 Z 6, 7, 24 und 29):**

Zur vorgeschlagenen Maßnahme ist aus krankenversicherungsrechtlicher Sicht zu bemerken, dass den finanziellen Erläuterungen nicht entnommen werden kann, welche finanziellen Auswirkungen die geplante Maßnahme auf den Krankenversicherungsbereich hat. Es wird ersucht, eine entsprechende Ergänzung in die Regierungsvorlage aufzunehmen.

Des Weiteren wären die vorgeschlagenen Vereinheitlichungen im Sinne des Gleichklanges der Sozialversicherungsgesetze auch im Bereich des B-KUVG (§§ 65a sowie 70a B-KUVG) vorzunehmen. Das BMASK wird um entsprechende Veranlassung ersucht.

**- Zur Schaffung einer Aliquotierungsregelung für Pensionssonderzahlungen -  
Gestaltung als halbjahresbezogene Leistung (Art. 1 Z 5 und 6, Art. 2 Z 5 und 6 sowie  
Art. 3 Z 4 und 5):**

Zur vorgeschlagenen Maßnahme ist aus krankenversicherungsrechtlicher Sicht zu bemerken, dass auch die Pensionssonderzahlungen der KV-Beitragspflicht unterliegen (§ 73a Abs. 1 ASVG und Parallelbestimmungen). Den finanziellen Erläuterungen kann jedoch nicht entnommen werden, welche Auswirkungen die geplante Aliquotierung der Sonderzahlungen auf die Krankenversicherung zeitigt. Auch hier wird angeregt, die Darstellung der finanziellen Auswirkungen entsprechend zu ergänzen.

**- Zur Absenkung der sogenannten Hebesätze für Beiträge in der  
Krankenversicherung der Pensionist/inn/en (Zu Art. 1 Z 52, Art. 2 Z 35 sowie Art. 3  
Z 33):**

Aus ho. Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene übergangsrechtliche Absenkung der Hebesätze, die zu einer Entlastung der Pensionsversicherungsträger sowie des Bundes führt, zu Lasten der betroffenen Krankenversicherungsträger (SVA, SVB, VAEB) geht.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Hon.-Prof. Dr. Gerhard Aigner

Elektronisch gefertigt